

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-hil-06666-22
Antragsteller: TERRA 21 GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Hilter a.T.W., Freedenweg 35
Gemarkung: Natrup-Hilter
Flur: 1
Flurstück(e): 71/3

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Änderung der Biogasanlage: Errichtung eines Maschinenhauses für die Feststoffdosierung

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Maschinenhauses für die Feststoffdosierung in Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstück 71/3. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 bzw. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet Nr. 331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ befinden sich nördlich des Bauvorhabens. Da keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen wird, entstehen keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da zwischen dem vorhandenen Baudenkmal und dem Bauvorhaben keine störenden Sichtbeziehungen bestehen und die Baudenkmaleigenschaft des Baudenkmal nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte